



Protokoll des Kantonsrats

28. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 31. März 2016 (Nachmittag)

Zeit: 13.45 – 17.20 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Moritz Schmid, Walchwil

Protokoll

Beat Dittli

394 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 74 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Andreas Meier, Oberägeri; Zari Dzaferi, Andreas Lustenberger und Beni Riedi, alle Baar; Walter Birrer, Cham; Daniel Stuber, Risch.

395 Mitteilungen

Der Vorsitzende teilt nachträglich noch mit, dass die Zuger Kantonsrättinnen am Parlamentarier-Skirennen der Kantone Schwyz und Zug in Alpthal den Mannschaftswettbewerb der Damen gewonnen haben. Er gratuliert dazu herzlich. (*Der Rat applaudiert.*)

TRAKTANDUM 4

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:

396 Traktandum 4.1: Motion von Philip C. Brunner und Manuel Brandenberg betreffend Standesinitiative zur Verankerung der bestehenden Bargeldnotennennwerte (CHF 10, 20, 50, 100, 200, 1000) im Bundesgesetz über die Währung und Zahlungsmittel (WZG)

Vorlage: 2592.1 - 15107 (Motionstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

397 Traktandum 4.2: Motion von Peter Letter, Philip C. Brunner, Daniel Thomas Burch, Daniel Marti, Thomas Meierhans, Karl Nussbaumer, Cornelia Stocker und Silvia Thalmann betreffend Abschaffung der Automatismen bei der Beförderung der gemeindlichen Lehrpersonen

Vorlage: 2598.1 - 15120 (Motionstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

398 Traktandum 4.3: **Motion von Kurt Balmer, Heini Schmid, Manuel Brandenberg, Thomas Lötscher und Anatas Odermatt betreffend Beseitigung der institutionellen Mängel bei der Staatsanwaltschaft**
Vorlage: 2600.1 - 15124 (Motionstext).

→ Stillschweigende Überweisung an die Erweiterte Justizprüfungskommission (unter Mitbericht des Regierungsrats und des Obergerichts).

399 Traktandum 4.4: **Postulat von Manuel Brandenberg, Philip C. Brunner, Markus Hürlimann, Peter Letter, Thomas Meierhans, Karl Nussbaumer, Cornelia Stocker, Silvia Thalmann und Florian Weber betreffend Abschaffung der Automatismen bei der Beförderung der kantonalen Lehrpersonen sowie der Mitarbeitenden der Zuger Polizei**
Vorlage: 2591.1 - 15102 (Postulatstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

400 Traktandum 4.5: **Postulat der SP-Fraktion betreffend Reputationsschaden verhindern: genügend Mittel für unsere Hochschule**
Vorlage: 2595.1 - 15112 (Postulatstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

401 Traktandum 4.6: **Interpellation von Rainer Suter betreffend Konklusion Flüchtlingsunterkunft Schluecht Cham 2016**
Vorlage: 2593.1 - 15109 (Interpellationstext)

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

402 TRAKTANDUM 7 (Fortsetzung)
Entlastungsprogramm 2015-2018: Paket 2, Rahmenbeschluss Gesetzesänderung
Vorlagen: 2569.1/1a/1b - 15044 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2569.2 - 15045 (Antrag des Regierungsrats [Synopse]); 2569.3/3a/3b - 15099 (Bericht und Antrag der Kommission); 2569.4/4a - 15100 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

DETAILBERATUNG (Fortsetzung)

Teil II: Fremdänderungen (Fortsetzung)

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (Stand 8. November 2014) (Fortsetzung)

§ 46 Abs. 1

Anna Bieri: Ja zum Sparen – und das von einem Personalverband! Die Votantin ist Kantonsangestellte und Mitglied des Staatspersonalverbands. Damit ist auch ge-

sagt, was von ihrem Votum zu erwarten ist. Im Rahmen des Entlastungsprogramms ist es jedoch legitim, den kantonalen Angestellten Gehör zu verschaffen.

«Ja zum Sparen» ist die Überschrift eines an die Kantonsratsmitglieder gerichteten Briefs des Staatpersonalverbands. Alt-Finanzdirektor Peter Hegglin hat bei verschiedenen Gesprächen betont, dass sich die kantonalen Angestellten und insbesondere die Vertretung des Staatspersonalverbands bei Lösungsfindungen im Rahmen des Sparprozesses stets sehr kooperativ gezeigt hätten. Die Votantin ist auch dem neuen Finanzdirektor dankbar für seine positiven Äusserungen von heute Morgen bezüglich der kantonalen Angestellten. Das ist nicht selbstverständlich. Es erschreckt die Votantin aber, wenn die Präsidentin der vorberatenden Kommission in ihrem Eintretensvotum feststellt, die Tatsache, dass der Kantonsrat heute von Protestkundgebungen vor dem Regierungsgebäude verschont geblieben sei, zeige, dass beim Personal noch immer zu viel Fett vorhanden sei. Das ist nicht die Vorstellung der Votantin von einem loyalen Mitarbeiter bzw. einem klugen Arbeitgeber – und schon gar nicht von einer fruchtbaren Zusammenarbeit, wie sie im Kanton Zug in den letzten Jahren Usus war und bis heute ist. Die vorliegenden Massnahmen sind sehr wohl einschneidend und machen nur einen Teil aus. Mit dem Paket 1 hat die Regierung bereits Massnahmen umgesetzt, welche nebst Stellenabbau – wie gehört, wurden bzw. werden über 130 Stellen gestrichen – weitere gravierende Einschnitte für das Personal zur Folge haben. Gejammt wird trotzdem nicht. Und so lange es dem Kanton schlecht geht, tragen alle mit. Deshalb soll mit § 48 auch die Möglichkeit zur Anpassung der Beförderungssumme an die aktuelle Finanzlage geschaffen werden. Diesen Paragrafen unterstützt die Votantin. Mit der Halbierung der Lohnstufen in § 46 jedoch wird ein nachhaltiger Systemabbau getätigt. Natürlich könnte der Kanton rein theoretisch bei toller Finanzlage doppelte Stufenanstiege ermöglichen. Aber glaubt das wirklich jemand? Seit der letzten Kommissionsitzung hat der Finanzdirektor gewechselt. Sieht nun jede und jeder das Problem? Die Votantin ist dem aktuellen Finanzdirektor dankbar für Ausführungen zu den Absichten des Kantons in guten wie in schlechten Zeiten.

Die Votantin stellt den **Antrag**, bei § 46 Abs. 1 beim geltenden Recht zu bleiben. Der Rat behält damit die Flexibilität zur Reaktion auf die Gesundheit der Kantonsfinanzen, spart den Betrag wie geplant, aber ohne dem Personal unnötigerweise einen nachhaltigen Systemabbau aufzubürden. Dasselbe gilt auch für § 57 Personalgesetz: Auch hier vergibt sich der Rat mit der «kann»-Formulierung keinerlei Sparvolumen. Die Votantin dankt für die Unterstützung.

Rita Hofer: Motivation ist die Bereitschaft, berufliche Höchstleistungen zu erbringen, wenn die nötigen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dies scheint aus heutiger Sicht beim Kanton als Arbeitgeber aus dem Ruder zu laufen. Trotz starkem Wachstum des Kantons mit entsprechender Mehrarbeit für die Verwaltung werden Stellen gestrichen, Arbeitszeiten erhöht und finanzielle Leistungen für das Personal reduziert. Erhöhte Personalfluktuation sowie mehr gesundheitlich bedingte Ausfälle sind Folgen von überhöhten Arbeitsbelastungen. Das Entlastungsprogramm schafft Verunsicherung, das Personal steht unter Zeitdruck, was für das Arbeitsklima alles nicht förderlich ist und das Ganze immer mehr zu einem Belastungsprogramm macht. Zudem werden so die Leistungen für die Bevölkerung des Kantons mittel- bis langfristig viel langsamer und in schlechterer Qualität erbracht werden. Das liegt nicht am Willen des Personals, aber auch dessen Leistungsfähigkeit hat unter diesen Voraussetzungen Grenzen.

Es dauert 24 Jahre, bis mit dieser Massnahme ein Sparpotenzial erreicht würde. Die Massnahme wird längerfristig zu einer Abflachung der Lohnentwicklung und zur Absenkung der individuellen Lohnsumme führen, mit direkten Auswirkungen auf die

Altersvorsorge bei der Pensionskasse. Die eifige Sparwut wird nichts herausholen für das Sparprogramm, aber die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mehrfach bestrafen:

- Mit dem tieferen Lohn kann weniger in die Pensionskasse eingezahlt werden, und entsprechend tiefer wird die Rente ausfallen.
- Mit dem Personalstopp bzw. -abbau wird es weniger aktiv Einzahlende geben, während die Zahl der pensionierten Bezüger zunimmt.
- Die Kosten bei einer allfälligen Unterdeckung müssen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch den Kanton als Arbeitgeber ausgeglichen werden. Der Bumerang kommt bekanntlich zurück!

Es wird zu viel aufs Spiel gesetzt mit dieser Massnahme, die nur Nachteile mit sich bringen wird. Vor allem ist sie gar nicht nötig, da sie im Zeitraum 2015–2018 zu keinem von der Regierung beabsichtigten Spareffekt führt. Die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber wird gefährdet, und der Kanton Zug wird die Spitzenposition im nationalen Vergleich verlieren. Die hohen Wohn- und Lebenskosten werden bei einer Senkung der Lohnstufen direkte Auswirkungen auf die Kaufkraft der Angestellten haben und somit auch schädlich sein für die Wirtschaft.

Die ALG ist der Meinung, dass der Kanton als Arbeitgeber dem Personal Sorge tragen muss und stellt zu § 46 Abs. 1 ebenfalls den **Antrag**, das geltende Recht mit zehn Gehaltsstufen beizubehalten

Silvia Thalmann hält fest, dass ihre Fraktionskollegin Anna Bieri zwar sehr überzeugend argumentierte, die CVP-Fraktion sich aber trotzdem grossmehrheitlich für eine Erhöhung der Zahl der Lohnstufen ausspricht. Zusammen mit der Verkleinerung der Lohnsumme ergibt sich die Möglichkeit, die Beförderungssumme zu kürzen, wenn die finanzielle Situation des Kantons dies erfordert. In § 48 Abs. 5 folgt die CVP einstimmig dem Antrag der Stawiko. In den Antrag ist die Ergänzung der vorberatenden Kommission aufgenommen, zudem wird explizit darauf hingewiesen, dass der Kantonsrat im Rahmen seines Budgetbeschlusses die Beförderungssumme definiert. Es handelt sich bei der Beförderungssumme also ausdrücklich nicht um eine gebundene Ausgabe.

Zu bedenken ist, dass die Einstufung in eine Lohnklasse aufgrund der Funktion erfolgt und innerhalb der Lohnklasse ein stufenweiser Anstieg vorgesehen ist, mit dem die Mitarbeiter in guten Zeiten eigentlich rechnen konnten. Zusätzlich – und das ist ein Thema, das der Regierungsrat hoffentlich in der nächsten Runde anpackt – erhalten Mitarbeitende ab dem dritten Arbeitsjahr jeweils einen Fünfzehntel ihres Gehalts, nach fünfzehn Jahren also einen vierzehnten Monatslohn. Dieses Faktum ist bei einem Vergleich mit der Privatwirtschaft ebenfalls zu berücksichtigen. Der Vorschlag des Regierungsrats ist deshalb durchaus annehmbar.

Peter Letter: Die FDP-Fraktion begrüßt die Massnahme zu kleineren, aber mehr Lohnstufen sowie zur Flexibilisierung der Beförderungssumme. Sie ist der Ansicht, dass damit für eine Flexibilisierung der Lohnentwicklung gesorgt wird. Finanziell wirkt sich diese Massnahme erst im Zusammenhang mit der Kürzung der Beförderungssumme aus, welche im Entlastungspaket mit 50 Prozent geplant ist. Dass damit das Kostenwachstum eingeschränkt wird, ist im jetzigen Umfeld wichtig. Eine Lohnentwicklung für die Mitarbeitenden durch Beförderung wie auch der Teuerungsausgleich bleiben auch mit der Flexibilisierung möglich. Es ist nichts als natürlich, dass nebst der Leistungsbeurteilung auch die allgemeinen Wirtschaftslage und der Finanzhaushalt als Kriterien für die zur Verfügung stehende Beförderungssumme eingeführt werden. In der Privatwirtschaft gehören solche Automatismen weitestgehend längst der Vergangenheit an.

Bei § 48 Abs. 5 betreffend Festlegung der Beförderungssumme durch den Regierungsrat mit abschliessender Budgetkompetenz durch den Kantonsrat schliesst sich die FDP der erweiterten Formulierung der Stawiko an. Zum Votum von Rita Hofer ist zu sagen, dass der Kanton Zug trotz dieser Massnahme ein attraktiver Arbeitgeber bleibt; man muss hier nicht allzu schwarz malen. Der Aussage, dass der Personalabbau Auswirkungen auf das Verhältnis von einzahlenden und beziehenden Arbeitnehmern bei der Pensionskasse habe, ist entgegenzuhalten, dass ein Personalabbau nicht bedeutet, dass die betreffenden Leute nicht mehr arbeiten. Vielmehr sind sie dann vielleicht bei einer anderen Pensionskasse versichert und zahlen ihre Beiträge dort ein.

Alois Gössi legt zuerst seine Interessenbindung offen: Er ist Präsident des Verbands der Zuger Polizei, was auch bei anderen Anträgen noch von Bedeutung sein wird. Die drei Personalverbände beim Kanton Zug, nämlich der Lehrerinnen- und Lehrerverein Kanton Zug, der Staatspersonalverband sowie der Verband Zuger Polizei, lehnen die Erhöhung von zehn auf neunzehn Lohnstufen pro Lohnklassen klar ab. Für sich allein hat diese Massnahme kein Sparpotenzial, warum aber sind die Personalverbände trotzdem dagegen? Der Regierungsrat beabsichtigt, 2017 und 2018 die Beförderungssumme zu halbieren. Er will jedoch, dass anzahlmässig immer noch gleich viele Angestellte in den Genuss einer Beförderung kommen. Dies geht jedoch nur, indem die Lohnstufen pro Lohnklassen von zehn auf neunzehn quasi verdoppelt werden und so die Beförderungssumme pro Lohnstufe quasi halbiert wird. Kurzfristig geht diese Rechnung auf, aber die Personalverbände befürchten mittel- bis langfristig eine Verminderung der Lohnsumme. Mit den bisher jährlich möglichen Beförderungen dauert es zehn Jahre, bis man vom Minimum einer Lohnklasse zum Maximum aufgestiegen ist; neu wird es neunzehn Jahre dauern. Gemäss Modellrechnungen des Staatspersonalverbands kommt es so zu einer Verminderung der Lohnsumme in zwanzig Jahren von rund 4,89 bis 6,2 Prozent, je nach Lohnklasse. Dies ist ein systemrelevanter Abbau des Lohnniveaus, der wegen des Beitragsprimats auch direkte Auswirkungen auf die Altersvorsorge bei der Pensionskasse hat und den die Personalverbände deshalb ablehnen.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** teilt mit, dass der Regierungsrat an seinen Anträgen sowohl zur Zahl der Lohnstufen als auch zur Halbierung der Beförderungssumme festhält. Zur Verstreichung der Lohnstufen will er keine Versprechungen machen; er muss zuerst Rücksprache mit Peter Hegglin nehmen, um zu erfahren, was dieser in der Kommission wirklich gesagt hat. Erst dann kann er dazu Stellung nehmen. Die Anträge der Regierung erlauben mehr Flexibilität, führen allerdings zu einer langsameren Lohnentwicklung und einem geringeren Lebenslohn. Sie bergen aber auch ein erkleckliches Sparpotenzial – und der Kanton Zug bleibt trotzdem ein attraktiver Arbeitgeber. Der Finanzdirektor bittet, dem Antrag der Regierung zu folgen.

- ➔ Der Rat genehmigt mit 53 zu 19 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

§ 48 Abs. 5

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Regierungsrat dem Antrag der Staatswirtschaftskommission anschliesst.

Alois Gössi teilt mit, dass er den Antrag des Regierungsrats mit dem Zusatz, dass zur Sanierung des Finanzhaushalts auch bei Funktionsgruppen mit Beförderungs-

mechanismen – es geht um die Polizei und die kantonalen Lehrpersonen – Beförderungen ausgesetzt werden können, ablehnt. Mit dem restlichen Teil ist er einverstanden. Er nimmt dazu Stellung aus der Sicht des Verbands Zuger Polizei.

Bei der Zuger Polizei werden Polizeisoldaten in der Regel nach fünf Jahren zum Polizeigefreiten und nach weiteren fünf Jahren zum Polizeikorporal befördert; weitere Beförderungen sind von anderen Faktoren abhängig. Diese Beförderungen setzen aber eine gute Qualifikation voraus, so dass es sich nicht um einen wirklichen Automatismus handelt. Polizistensoldaten werden in der Lohnklasse 10 angestellt und können im Verlaufe der Jahre und der Beförderung zum Polizeikorporal in die Lohnklasse 13 aufsteigen. Die bestehende Regelung mit den «automatischen» Beförderungen trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich beim Polizeiberuf um einen klassischen Beruf handelt, in welchem das Erfahrungswissen von zentraler Bedeutung ist. Dies gilt sowohl für das sich durch die Praxis entwickelnde breiten Fachwissen, insbesondere aber für die durch unterschiedlichsten Fälle geförderten sozialen Kompetenzen. Eine solche Entwicklung mit den Beförderungen soll und muss möglich sein für Männer und Frauen, die den Polizeiberuf als Zweitberuf wählen, oft auch schon Familien haben oder gründen. Wenn der Kantonsrat möchte, dass der Polizeiberuf im Kanton Zug für fähige junge Leute auch in Zukunft seine Attraktivität behält, sollte er diesen eine verbindliche Perspektive bei der Gehaltsentwicklung geben. Junge Polizisten und Polizistinnen sollen – bei entsprechend guter Leistung – sich auch finanziell entwickeln können. Jedermann will ja, dass Polizeiangehörige glaubwürdig sind, recht- und verhältnismässig handeln sowie unbestechlich und rechtschaffen sind. Man sollte ihnen, die wegen wachsenden Gefahren zunehmend anspruchsvollere Aufgaben zu erfüllen haben, mindestens salär-mässig in den ersten zehn Jahren auch eine entsprechend sichere Perspektive ermöglichen.

Aus diesen Gründen stellt der Votant den **Antrag**, in § 48 Abs. 5 den Passus «und können zu dessen Sanierung auch bei Funktionsgruppen mit Beförderungsmechanismen Beförderungen aussetzen» zu streichen. Für den Fall, dass dieser Antrag keine Zustimmung findet, stellt er den **Eventualantrag**, dass der betreffende Satz in dem Sinne ergänzt werden soll, dass bei Funktionsgruppen mit Beförderungsmechanismen Beförderungen maximal zweimalig ausgesetzt werden können. So möchte er sicherstellen, dass Beförderungen u. a bei der Polizei aus finanziellen Gründen nicht jahrelang ausgesetzt werden können, sondern maximal während zwei Jahren. Im Übrigen kann er gut damit leben, dass der Regierungsrat die Beförderungssumme festlegt und nicht abschliessend der Kantonsrat, wie die Stawiko beantragt. In diesem Sinn stellt er auch **Antrag** auf Streichung des entsprechenden Zusatzes.

Der **Vorsitzende** erläutert, dass zuerst der Antrag der Stawiko bereinigt, d. h. den Streichungsanträgen von Alois Gössi gegenübergestellt wird, wobei der Regierungsrat weiterhin den Antrag der Stawiko unterstützt.

→ Der Rat folgt mit 54 zu 17 Stimmen dem Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun der Antrag der Stawiko demjenigen der vorberatenden Kommission gegenübergestellt wird. Anschliessend wird noch über den Eventualantrag von Alois Gössi abgestimmt.

→ Der Rat folgt mit 51 zu 20 Stimmen dem Antrag der Staatswirtschaftskommission.

→ Der Rat lehnt den Eventualantrag von Alois Gössi mit 53 zu 17 Stimmen ab.

§ 55 Abs. 1

Esther Haas legt zuerst ihre Interessensbindung offen: Sie ist Lehrerin am GIBZ, einer kantonalen Schule. Die neue Regelung würde sie aber nicht persönlich betreffen. Es ist ihrer frühen Geburt und der in Aussicht gestellten Besitzstandswahrung geschuldet, dass sie nach altem Recht entlastet würde.

Eine Altersentlastung gibt es in vielen Kantonen, und sie trägt wesentlich dazu bei, dass Lehrpersonen bis zum Ende ihrer beruflichen Tätigkeit den Anforderungen gerecht werden können. Die Schönheiten des Lehrerberufs sind für die Votantin unbestritten, die Belastungen sind aber vielfach belegt und rechtfertigen eine entsprechende Regelung der Altersentlastung. In anderen Berufen der öffentlichen Verwaltung können ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter allenfalls Tätigkeiten mit geringeren Belastungen wahrnehmen. Bei den Lehrpersonen ist dies aber nicht möglich, weil deren Aufgaben bis zur Pensionierung die gleichen bleiben. Und die Votantin hält fest: Sie betreibt heute einen höheren Aufwand als vor beispielsweise zehn Jahren, um die gleiche Leistung beim Unterrichten erbringen zu können. Mit ihrem aktuell um zwei Lektionen reduzierten Arbeitspensum kann sie weiterhin ihre volle Leistung erbringen.

Die Votantin stellt den **Antrag**, die bestehende Regelung zur Altersentlastung beizubehalten. Im Namen aller betroffenen Lehrpersonen, die bis zum Tag ihrer Pensionierung eine Top-Leistung abrufen wollen, bittet sie den Rat, diesem Antrag zu folgen. Für den Fall, dass der Rat entgegen der Erwartung der Votantin ihrem Antrag nicht Folge leistet, stellt sie den folgenden **Eventualantrag** zu § 55 Abs. 1: «Lehrkräften mit einem vollen Unterrichtspensum an kantonalen Schulen wird ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. Altersjahr erfüllen, das Pensum um 90 Minuten oder zwei Lektionen gekürzt. Diese Regelung gilt bis zum Eintritt ins ordentliche Pensionsalter.»

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** teilt mit, dass die vorberatende Kommission die Situation der Lehrerinnen und Lehrer natürlich auch analysiert hat und mit Esther Haas einig ist: Lehrer zu sein ist heute wesentlich schwieriger als in früheren Zeiten. Die Regierung beantragt, die Altersentlastung zu reduzieren. Man muss dazu bedenken, dass die heutige Altersentlastung über das hinausgeht, was Verwaltungsangestellten mit der zusätzlichen Ferienwoche gewährt wird, und die vorberatende Kommission war grossmehrheitlich der Meinung, dass es sinnvoll ist, die kantonalen Lehrpersonen und Verwaltungsangestellten so weit wie möglich gleich zu behandeln. Sie folgte – nach verschiedenen Unterabstimmungen – letztendlich mit einer komfortablen Mehrheit dem Antrag des Regierungsrats

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** kann sich im Wesentlichen der Argumentation der Kommissionspräsidentin anschliessen. Die beantragte Änderung ist ein sicherlich schmerzhafter, aber insgesamt als verkraftbar zu taxierender Einschnitt. Es ist eine Angleichung an die Regelung für das übrige Verwaltungspersonal und an die Regelungen in anderen Kantonen, etwa in Zürich und Luzern. Insgesamt sind die Anstellungsbedingungen auch für kantonale Lehrpersonen nach wie vor als angemessen und gut zu taxieren. Der Bildungsdirektor bittet deshalb, dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrats Folge zu leisten, und dankt dafür.

- ➔ Der Rat genehmigt mit 55 zu 17 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.
- ➔ Der Rat lehnt den Eventualantrag von Esther Haas mit 55 zu 17 Stimmen ab.

§ 55 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4

§ 55a Abs. 1

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats

§ 57 Abs. 1

Andreas Hürlimann: Auch in der Privatwirtschaft werben Arbeitgeber mit Gehaltsnebenleistungen gezielt um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Und so soll auch ein öffentlicher Arbeitgeber in der Grösse des Kantons Zug – immerhin ein Arbeitgeber mit rund 2300 Angestellten – auf der Suche nach den besten Mitarbeitenden sogenannte *Fringe Benefits* einsetzen können. Solche Zusatzleistungen sind in der heutigen Zeit ganz und gar nicht mehr exotisch, sondern gehören zu einem guten Arbeitgeber. Alle, die bei einem etwas grösseren Arbeitgeber arbeiten, kennen diverse Möglichkeiten, von solchen Nebenleistungen und Angeboten zu profitieren, seien es Vorzugskonditionen bei eigenen Produkten, Eintritte oder Vergünstigungen bei Kultur, Musik oder Sport oder eben Reka-Checks. Mehrere Untersuchungen bei Arbeitgebern haben zudem deutlich gezeigt, dass der Wegfall resp. das Nichtvorhandensein von *Fringe Benefits* zu einer Unzufriedenheit bei den Mitarbeitenden führen kann.

Bei besonders schlechter Finanzlage hat der Regierungsrat aufgrund der «kann»-Formulierung bereits heute die Möglichkeit, keine verbilligten Reka-Checks mehr abzugeben. Diese gänzlich zu streichen, zeugt aber von wenig Weitsicht oder Vertrauen in einen zukünftig auch finanziell wieder erstarkenden Kanton Zug. Zudem wird mit Reka-Checks auch der Schweizer Tourismus in Schwung gebracht. Die ALG sagt deshalb Nein zu einem weiteren Abbau bei den Anstellungsbedingungen und zu einer weiteren Verschlechterung bei den Lohn- und Lohnnebenleistungen. Sie stellt den **Antrag**, § 57 Abs.1 in der bisherigen Form zu belassen.

Die ALG stellt weiter den **Antrag**, auch § 57 Abs. 2 Bst. b in der heute geltenden Form beizubehalten. Denn auch Sport oder Gesundheitsförderung soll weiterhin durch den Kanton koordiniert angeboten werden können und muss grundsätzlich möglich sein. Die ALG sieht auch hier keinen Grund, diese Handlungs- und Rechtsgrundlage zu streichen.

Für **Alois Gössi** als Sprecher der SP-Fraktion ist es völlig unnötig, § 57 Abs. 1 zu streichen. Der Regierungsrat hat per Ende 2015 eine Verordnung aufgehoben, welche die Abgabe von Reka-Checks an das kantonale Personal regelte. Es besteht im Moment also keine Rechtsgrundlage mehr für die Abgabe von Reka-Checks. Als Folge davon hat der Regierungsrat den Vertrag mit der Reka gekündigt. Die SP findet es unnötig, dass jetzt auch noch dieser Gesetzesparagraf, eine «kann»-Formulierung, aufgehoben werden soll. Kommen wieder einmal finanziell gute oder deutlich bessere Zeiten – was auch für das Personal zu hoffen ist –, könnte der Regierungsrat – der Votant braucht hier bewusst den Konjunktiv – in eigener Kompetenz wieder Reka-Checks für das Personal einführen: er müsste dazu einfach eine neue Verordnung erstellen. Mit der Aufhebung dieses Gesetzesparagrafen wird kein einziger zusätzlicher Franken gespart, denn gespart wurde bereits mit der Aufhebung der Verordnung. Der Votant bittet deshalb, diesen Gesetzesartikel nicht zu streichen.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** teilt mit, dass der Antrag, § 57 Abs. 1 unverändert beizubehalten, schon in der Stawiko gestellt wurde. Er wurde mit der Be-

gründung, dass der Vertrag mit Reka bereits gekündigt und die Massnahme von der Regierung schon umgesetzt worden sei, mit 6 zu 1 Stimmen abgelehnt. Bezuglich § 57 Abs. 2 Bst. b weist die Stawiko-Präsidentin darauf hin, dass die vorberatende Kommission diese Bestimmung aufheben wollte, während die Stawiko beim geltenden Recht bleiben will. Es handelt sich um bewährte *Soft Facts*, die zur Motivation der Mitarbeitenden beitragen, und finanziell gesehen ist beispielsweise «Sport über Mittag» sogar rentabel. Die Stawiko will das Kind nicht mit dem Bad ausschütten, und sie will diese wichtigen Motivationsfaktoren beibehalten.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** teilt mit, dass der Regierungsrat an seinem Antrag festhält. Die beantragte Streichung von § 57 Abs. 1 ist die Folge davon, dass auf ein Relikt, nämlich die Abgabe von Reka-Checks, verzichtet wird. Vor dreissig oder vierzig Jahren hatte diese Abgabe möglicherweise einen wirklichen Wert und erzielte Wirkung im Ziel, heute aber ist sie – wie gesagt – ein Relikt aus einer Zeit, in der sich die Arbeitnehmerschaft nur schwer Ferien leisten konnte.

Zu § 57 Abs. 2 Bst. b ist der Regierungsrat der Meinung, dass es nicht *per se* eine Staatsaufgabe ist, hier eine Leistung zu erbringen. Natürlich wird anerkannt, wenn sich Mitarbeitende über Mittag sportlich betätigen, der Regierungsrat ist aber der Ansicht, dass auf die entsprechende Unterstützung verzichtet werden. Immerhin geht es um ca. 400'000 Franken Einsparungen.

- ➔ Der Rat folgt mit 54 zu 16 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats und hebt § 57 Abs. 1 auf

§ 57 Abs. 2 Bst. b

- ➔ Der Rat folgt mit 35 zu 34 Stimmen dem Antrag der Staatswirtschaftskommission, beim geltenden Recht zu bleiben.

Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtpflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (Stand 6. Dezember 2014)

§ 62a Abs. 1

Obergerichtspräsident **Felix Ulrich** hält vorab fest, dass er nicht die vorgesehenen Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vertritt, sondern vielmehr die Bedenken, welche das Obergericht gegen diese Änderungen ins Feld zu führen hat.

Zunächst zu § 62a Abs. 1 GOG: Wie im Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 25. Januar 2016 festgehalten wurde, handelt es sich bei § 62a Abs. 1 GOG um eine unnötige Wiederholung von Bundesrecht. Gemäss Art. 422 Abs. 2 lit. d der schweizerischen Strafprozessordnung sind die Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden, unter anderem der Polizei, auch ohne Anpassung des kantonalen Rechts zu ersetzen. Die Stawiko hielt in ihrem Bericht und Antrag vom 9. März 2016 fest, es erscheine sinnvoll, diese Bestimmung hier explizit aufzuführen; sie sei eine Grundvoraussetzung für § 62a Abs. 2 GOG. Das ist aber grundlegend falsch. Hier liegt offensichtlich ein Missverständnis vor. Bei § 62a Abs. 1 GOG geht es um die Auslagen, bei Abs. 2 um die Gebühren. Das Bundesrecht, die juristische Literatur und die Rechtsprechung trennen strikt zwischen den Auslagen

einerseits und den Gebühren anderseits, über welche unter anderem der gerichts-polizeiliche Aufwand weiterverrechnet wird. Auf diese klare Trennung zwischen Auslagen und Gebühren hat das Bundesgericht etwa in einem Urteil vom 5. November 2015 hingewiesen und einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau aufgehoben, der diese zwei Kategorien nicht auseinandergehalten hatte.

Zu § 62a Abs. 2 GOG: Danach sollen Gebühren, welche die Staatsanwaltschaft und die Gerichte einnehmen, teilweise an die Polizei abgeliefert werden. Das Geld soll also von der einen in die andere Tasche umgelagert werden. Mit dieser Um-lagerung wird das Geld nicht vermehrt. Unter dem Strich hat man nicht mehr Geld in den Taschen. Die vorberatende Kommission hielt in ihrem Bericht auf Seite 14 denn auch fest, man sei sich einig, dass es sich dabei nicht um eine Entlastung für den Kanton handle. Von der einen Tasche in die andere: Das einzige, was bleibt, ist der Aufwand, um abzuzählen, wieviel denn in jeder Tasche sein soll. Und dazu – zum zusätzlichen Aufwand – ist im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015 auf S. 29 festgehalten: «Bei der Polizei fallen zusätzliche Aufwendungen beim Erstellen und Verarbeiten der Rechnungen im Umfang von gesamthaft rund einer Personaleinheit an.» Im Bericht und Antrag des Regierungsrats steht weiter zu lesen: «Wenn die Staatsanwaltschaften und die Gerichte die in ihre Zuständigkeiten fallenden polizeilichen Aufwendungen [...] konsequent in Rechnung stellen, fliessen zusätzlich geschätzte 456'000 Franken pro Jahr in die Staatskasse.» Das klingt zunächst danach, als ob die Gerichtskasse diese Kosten nicht konsequent in Rechnung stellen würde. Das wäre ein massiver Vorwurf, der in aller Form zurückgewiesen werden müsste. Das Team von der Gerichtskasse leistet nämlich sehr gute Arbeit, und die den Beschuldigten auferlegten Gebühren werden selbstverständlich bereits jetzt konsequent in Rechnung gestellt.

Im Bericht und Antrag der Stawiko wird angedeutet, was dahinter stehen soll. Auf S. 6 wird festgehalten, interne Verrechnungen seien nötig, «um den Verursachenden die korrekten Gebühren in Rechnung stellen zu können». Im Klartext heisst dies: Das Obergericht bzw. die Staatsanwaltschaft soll mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung dazu gebracht werden, die Gebühren zu erhöhen. Dabei wird aber offensichtlich übersehen, dass dies bereits geschehen ist. Unter Ziff. 6.17 der Massnahmenliste zum Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2015 wurde eine Erhöhung der Spruchgebühren und Bussen bei der Staatsanwaltschaft vorgenommen mit erwarteten Mehreinnahmen von 300'000 Franken. Dabei handelte es sich um eine direkt budgetwirksame Massnahme des Entlastungsprogramms. Die Erhöhungen per 1. Januar 2015 wurden mit Augenmaß vorgenommen; allerdings gibt es Rückmeldungen der Gerichtskasse, wonach sich Betroffene beschweren, dass die ihnen auferlegten Gebühren in keinem Verhältnis zu den Bussen stehen. Das Obergericht ist dezidiert gegen eine weitere Erhöhung der Gebühren, da sie mit einer unabschätzbaren Mehrbelastung der Justiz und einer Aufblähung des Verwaltungsapparats verbunden wäre. Nebst dem höheren Aufwand für die interne Verrechnung wäre aufgrund fehlender Zahlungswilligkeit und -fähigkeit auch mit einem Mehraufwand für die Gerichtskasse zu rechnen. Überdies würde die Zahl der Einsprachen bzw. Rechtsmittel ansteigen, was für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte mit Mehraufwand und Mehrkosten verbunden wäre. Und noch etwas: Wen würde es treffen, wenn die Gebühren nach 2015 schon wieder erhöht würden? Es sind nicht die Grosskriminellen, sondern vielmehr könnte es jede Bürgerin und jeden Bürger treffen, wenn – etwa wegen Nichtbeherrschens des Fahrzeuges – ein Verkehrsunfall verursacht wird. Es ist nämlich die grosse Summe der kleinen Delikte, die im Strafbefehlsverfahren geahndet wird und Geld in die Staatskasse spült. Im Übrigen ist die ganze Strafjustiz – leider – defizitär, weil von den Verurteilten in der Regel nichts zu holen ist.

Bei der vorgeschlagenen Änderung des GOG geht es nach dem Wortlaut von § 62a Abs. 2 nur um die Umlagerung: von einer Tasche in die andere. Dies führt nicht zu Mehreinnahmen, sondern zu Mehraufwand. Zusammenfassend muss der Obergerichtspräsident mit aller Deutlichkeit festhalten, dass die vorgesehenen Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes nach Auffassung des Obergerichts keine Spar- oder Entlastungsmassnahmen darstellen.

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** teilt mit, dass Obergerichtspräsident Felix Ulrich auch in der vorberatenden Kommission zu Gast war und seine Überlegungen vortrug. Es besteht eine Diskrepanz zwischen dem Regierungsrat und dem Obergericht, was in der Kommission zu Irritationen geführt hat, da diese davon ausging, dass die Angelegenheit im Vorfeld abgesprochen worden sei. Beim anstehenden Entscheid ist zu bedenken, dass der Kantonsrat die Kostentransparenz sehr hoch hält und dies mit der Verpflichtung der einzelnen Direktionen zur Führung einer Kosten-Leistungs-Rechnung schon verschiedentlich untermauert hat.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** wagt es selbstverständlich nicht, in juristischen Fragen dem Obergerichtspräsidenten zu widersprechen. Die Ausführungen im Bericht der Stawiko zu § 62a Abs. 1 basieren aber immerhin auf den Auskünften des Generalsekretärs der Finanzdirektion; Entsprechendes gilt für Abs. 2. Sicher aber wird der Sicherheitsdirektor hierzu Klarheit verschaffen können.

Thomas Werner kann dem Obergerichtspräsidenten aus eigener Erfahrung nur zustimmen. Er hat in der Stadt Zürich miterlebt, wie der Transparenz halber die Kosten gegenseitig in Rechnung gestellt wurden und dazu überall zusätzliche Personen für die Verrechnung eingestellt werden mussten. Das Geld wurde tatsächlich einfach von einer Tasche in die andere geschoben, mit höherem Aufwand und ohne die geringste Einsparung. Der Votant empfiehlt deshalb dringend, beim geltenden Recht zu bleiben.

Silvia Thalmann teilt mit, dass die CVP-Fraktion einstimmig dem Antrag des Regierungsrats folgt. Zur Frage, ob es die Wiederholung von Bundesrecht in Abs. 1 brauche oder nicht, will sich die Votantin nicht äussern. Zu Abs. 2 hält sie fest, dass sich der Kantonsrat wiederholt für eine Kosten-Leistungs-Rechnung ausgesprochen hat, und diese wird in den Ämtern sukzessive eingeführt. Im vorliegenden Fall wird die Leistung durch die Polizei erbracht, während die Einnahmen beim Gericht bleiben. Natürlich kann man nun sagen, dass das in der Gesamtbetrachtung in Ordnung sei, allerdings wünscht man sich auch Transparenz. Und da das Gericht sich entschieden hat, keine Kosten-Leistungs-Rechnung zu führen, ist die interne Verrechnung hier nötig. Die Votantin möchte Transparenz, und sie möchte, dass sich die Einnahmen dort in der Rechnung zeigen, wo auch die Leistung erbracht wurde. Nicht wirklich beurteilen konnte bis zuletzt auch die Kommission die Frage, ob es nun zu Mehreinnahmen kommt oder nicht.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass die Sicherheitsdirektion als ehemalige Justizdirektion der verlängerte Arm der Regierung zum Obergericht ist. Das Verhältnis ist gut, in der vorliegenden Frage aber liegt man sich etwas in den Haaren – wobei in einer Demokratie oft um gute Lösungen gestritten werden muss. Zu Abs. 1 ist festzuhalten, dass die Strafprozessordnung sich nur auf Straftaten nach Bundesrecht bezieht, und gemäss den verwaltungsrechtlichen Abklärungen der Sicherheitsdirektion braucht es zusätzlich eine kantonale Regelung. Der Sicherheitsdirektor hat etwas Mühe mit der Argumentation des Obergerichts und anderer:

Zwar wird immer das hohe Lied von der schweizweit beispielhaften Gewaltentrennung im Kanton Zug gesungen, wenn man nun aber auch eine genaue Kostenabgrenzung will, spielt die Gewaltentrennung plötzlich keine Rolle mehr. Und der Bericht von BAK Basel zeigt auf, dass der Polizei viel Aufwand zugeschanzt wird, der eigentlich andernorts verbucht werden müsste. Dieser Aspekt muss hier ebenfalls berücksichtigt werden – der Kantonsrat wollte mit der Kosten-Leistungs-Rechnung ja Kostentransparenz schaffen. Tatsächlich erfordert die interne Verrechnung etwas Mehraufwand. Es ist aber auch für die Gerichte und ihre Entscheide wichtig, dass sie bei der Beurteilung eines Strafrechtsfalls genau wissen, welches die Leistungen und die Aufwendungen der Polizei etc. waren. Und man wird ohne grosse Bürokratie eine Pauschalabgeltung absprechen. Es wird also kein Geld von einer in die andere Tasche geschoben, sondern es ist eine rein buchhalterische Sache. Deshalb bittet der Sicherheitsdirektor, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen, dies auch im Sinne der grundsätzlichen Haltung des Kantonsrats bezüglich Kosten-Leistungs-Rechnung. Im Übrigen wird hier nichts Neues eingeführt: Die entsprechende Regelung gilt auch in anderen Kantonen.

Andreas Hausheer hat eine Verständnisfrage: Was ändert sich für den Bürger? Erhält dieser vom Obergericht die gleiche oder eine höhere Rechnung? Der Obergerichtspräsident hat gesagt, dass sich bezüglich Höhe der Gebühren nichts ändere, andere haben das Gefühl, es ändere sich etwas. Was trifft zu, ganz unabhängig von der Verrechnung?

Obergerichtspräsident **Felix Ulrich** hält fest, dass genau dies das Problem des Obergerichts sei: Man spürt die Erwartung der Regierung, dass die Gebühren ansteigen sollen – wobei aber offensichtlich übersehen wurde, dass die Gebühren per Anfang 2015 bereits erhöht wurden: nicht im Gerichtsorganisationsgesetz oder in einer Verordnung, sondern in einer internen Weisung, den Strafmassempfehlungen. Und diese Weisung wurde als direkt budgetrelevante Massnahme im Rahmen des Entlastungsprogramms bereits umgesetzt. Der Obergerichtspräsident will deshalb in Zusammenhang mit Abs. 2 einzig darauf hinweisen, dass man hier nicht schon wieder Mehreinnahmen erwarten kann.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** wiederholt, dass es sich hier nicht in erster Linie um eine Sparmassnahme handelt. Ziel ist eine genaue Kostenübersicht für die Richter, die in ihrem Urteil dann je nachdem auch eine höhere Verrechnung festlegen können. Es ist ein Systemwechsel, der im GOG grundgelegt werden muss.

Manuel Brandenberg hat den Eindruck, dass das Parlament hier Zeuge eines kleinen Machtkampfs zwischen Exekutive und Judikative wird und gefordert ist, die Funktion des Schiedsrichters zu übernehmen. Persönlich neigt der Votant dazu, den Überlegungen des Obergerichts zu folgen.

Thomas Lötscher teilt die Auffassung von Manuel Brandenberg, zumindest was den ersten Teil betrifft, kommt aber zu einem andern Schluss. Was hier diskutiert wird, hat überhaupt nichts mit dem Entlastungsprogramm zu tun und gehört eigentlich nicht hierher. Aber wenn es nun vorliegt, sollte man die richtige Entscheidung treffen. Und der Kantonsrat hat beschlossen, dass die Verwaltung mit der Kosten-Leistungs-Rechnung arbeiten soll und dass vor allem auch Querschnittsämter ihre Leistungen verrechnen sollen. So soll man erkennen können, ob diese Leistungen allenfalls zu teuer sind, um gegebenenfalls darauf zurückkommen zu können. Es geht also um ein Wechselspiel und eine gegenseitige Kontrolle und dort, wo man

Leistungen verrechnet, um ein richtiges Ansetzen der Verrechnungsansätze. Wenn der Kantonsrat nun tatsächlich in die Funktion des Schiedsrichters gedrängt wird, muss er aufpassen, dass er fair bleibt. Seit Jahren drängt das Parlament die Verwaltung, die Kosten-Leistungs-Rechnung einzuführen. Die Verwaltung tut dies mit unterschiedlicher Begeisterung und brauchte je nachdem etwas mehr oder weniger Druck. Seit Jahren aber nimmt sich die Judikative das Recht heraus, es bleiben zu lassen. Sie hat auch Begründungen geliefert, weshalb es bei ihr nicht nötig sei. Jetzt aber liegt eine Konstellation vor, in der es ganz offensichtlich sinnvoll wäre zu wissen, was wo anfällt. Und nur schon aus Fairness gegenüber der Verwaltung sollte die Judikative hier gleich behandelt werden. Es geht nicht um Gewaltentrennung oder um eine Einmischung ins Kerngeschäft der Judikative, sondern um eine rein organisatorische Frage. Und in dieser Frage sollte der Kanton eine einheitliche Lösung haben und nicht einzelne Einheiten gegenüber anderen bevorreiten. Der Votant unterstützt deshalb den Antrag des Regierungsrats.

Barbara Gysel muss gestehen, dass sie sich mit der vorliegenden Frage nicht näher auseinandergesetzt hat, bittet aber um Aufklärung in zwei Punkten:

- Wenn diese Massnahme nicht direkt mit dem Entlastungspaket zusammenhängt, bittet sie um einen Hinweis dazu, warum diese Änderung überhaupt in die Vorlage gekommen ist.
- Gibt es in diesem umfangreichen Paket noch weitere Massnahmen, die eigentlich nichts mit dem Entlastungsprogramm zu tun haben, also analoge Fälle wären?

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hat die Antwort auf die Fragen von Barbara Gysel eigentlich bereits gegeben: Die vorgeschlagene Änderung hat nicht in erster Linie mit Sparen zu tun. Es entsteht in zweiter Linie allerdings – dieser Gedanke steht natürlich auch dahinter – etwas mehr Druck auf die Gerichte. Die Grundidee der Kostenverrechnung findet sich auch in anderen Punkten des Sparprogramms, und es war deshalb sinnvoll, diesen Aspekt auch hier aufzunehmen. Nach Wissen des Sicherheitsdirektors gibt es in der Vorlage keine anderen Gesetzesanpassungen, die mit dem Sparpaket nichts zu tun haben.

Obergerichtspräsident **Felix Ulrich** hält fest, dass das Obergericht keinen Antrag in dieser Sache gestellt hat. Und seiner Meinung nach liegt auch kein anderslautender Antrag von anderer Seite vor.

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** korrigiert: Die vorberatende Kommission vertritt hier eine andere Haltung als der Regierungsrat und die Stawiko und hat den Antrag gestellt, § 62a Abs. 1 zu löschen.

- ➔ Der Rat genehmigt mit 38 zu 33 Stimmen den Antrag des Regierungsrats und der Staatswirtschaftskommission.

§ 62a Abs. 2

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand 1. August 2016)

§ 48 Abs. 1

Esther Haas: Die intensive Nutzung der Lehrerberatung ist dem Kanton bekannt. Der Kanton verkennt aber deren Bedeutung und setzt die Finanzierung dieser Beratungsstelle leichtfertig aufs Spiel. Der Lehrerinnen- und Lehrerverein Kanton Zug (LVZ) schrieb in seiner Vernehmlassung: «Der Nutzen davon kann nicht in Franken beziffert werden, muss aber ein Vielfaches der intendierten Einsparung von Fr. 84'000.- betragen. Gemäss PK Rück, dem Lebensversicherer, der sich auf das Decken von Invaliditäts- und Todesfallrisiken spezialisiert hat, sind 48 % der neuen Invaliditätsfälle auf psychische Erkrankungen zurückzuführen. Der Anteil psychischer Erkrankungen bei den Neurenten der IV ist in den letzten zwanzig Jahren um 40 % gestiegen. Für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ist gemäss PK Rück essentiell, dass schnell und professionell Hilfe zur Verfügung steht.» Eine rechtzeitige und gute Beratung kann präventiv zur Sicherung der Gesundheit von Lehrpersonen und kostensparend wirken. Zudem tragen die Gemeinden diese Beratungsstelle mit; eine Reduktion des Kantonsbeitrags könnte statt zu Leistungskürzung zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, weil *Burnout* oder andere psychische Erkrankungen eben sehr teuer sind. Die Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende muss auch weiterhin für Ratsuchende offenstehen und mit den nötigen Mitteln ausgestattet werden. Die Votantin bittet dringend, von der Kürzung der Beratungsstelle für Lehrpersonen abzusehen, und stellt den **Antrag**, die bisherige Regelung beizubehalten.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** hält fest, dass hier der erste jener Fälle vorliegt, wo die Stawiko eine von der vorberatenden Kommission beantragte Aufhebung rückgängig machen will, weil es sich um einen Eingriff in die Gemeindehoheit handelt. Sie empfiehlt, die bisherige Regelung beizubehalten.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** bittet den Rat, der Regierung und der Stawiko zu folgen. Wichtig ist festzuhalten, dass die Junglehrerberatung nicht das gleiche Angebot ist wie die Beratungsstelle gemäss Abs. 2. Die Streichung der Junglehrerberatung wäre für den Regierungsrat kontraproduktiv, hätte keine Entlastungsfunktion für den Kanton und wurde von den Gemeinden nie gefordert. Ein guter Berufseinstieg für Lehrpersonen ist wichtig, und entsprechend wichtig ist eine Verpflichtung der Gemeinden, für ein entsprechendes Angebot besorgt zu sein.

- Der Rat genehmigt mit 42 zu 27 Stimmen den Antrag des Regierungsrats und der Staatswirtschaftskommission auf Beibehaltung bisherigen Rechts.

§ 48 Abs. 2

Esther Haas stellt klar, dass sich ihr Antrag auf Beibehaltung geltenden Rechts sowohl auf Abs. 1 als auch Abs. 2 bezog.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** teilt mit, dass die Stawiko dahingehend informiert wurde, dass diese Frage Bestandteil der Vereinbarung mit den Gemeinden war. Man kann hier also der Regierung folgen und § 48 Abs. 2 aufheben.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** hält fest, dass der Regierungsrat die Streichung des Kantonsbeitrags an die Beratungsstelle als vertretbar erachtet; Ausführungen dazu finden sich im Bericht. Man kann dieses Angebot reduzieren und den Zugang etwas einschränken, ohne dass damit gleich das ganze Angebot wegfallen muss. Im Übrigen ist es – etwas plakativ formuliert – auch die einzige Beratungsstelle für eine spezifische Kategorie von Staatsangestellten, die es im Kanton Zug gibt; es gibt beispielsweise keine Beratungsstellen für Polizisten oder Tiefbaumitarbeiter. Es ist Aufgabe der Linie, dass Angestellte mit beruflichen oder persönlichen Nöten Zugang zu Beratungsangeboten haben – und der Hauptteil der Angestellten sind gemeindliche Lehrpersonen. Der Bildungsdirektor bittet daher, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

- Der Rat genehmigt mit 54 zu 14 Stimmen den Antrag des Regierungsrats auf Aufhebung von § 48 Abs. 2.

§ 78 Abs. 2

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** teilt mit, dass die vorberatende Kommission hier letztendlich dem Antrag der Regierung folgte; Anträge auf andere Beitragsgrössen wurden abgelehnt. Für die Votantin handelt es sich um ein klassisches Beispiel für «Zuger Finish», also für die Tatsache, dass Zug mit seinen Leistungen über den durchschnittlichen schweizerischen Level hinausgeht. Zwanzig Kantone unterstützen Privatschulen mit keinem roten Rappen. Auch mit der von der Regierung beantragten Kürzung liegt Zug schweizweit gesehen diesbezüglich immer noch im Spitzensegment. Es gibt im Kanton Zug übrigens achtzehn Privatschulen. Für das internationale Umfeld sind nicht nur monetäre und fiskalische Aspekte wichtig, sondern auch eine generelle Willkommenskultur, wie sie im Kanton Zug gelebt wird. Deshalb empfiehlt die Kommissionspräsidentin, dem Antrag des Regierungsrats guten Gewissens zu folgen.

Barbara Gysel kann sich den Ausführungen der Kommissionspräsidentin anschliessen, möchte aber auf einen weiteren Aspekt aufmerksam machen und namens der SP-Fraktion beantragen, noch einen Schritt weiterzugehen: Die SP stellt zum einen den **Antrag**, § 78 Abs. 2 ersatzlos zu streichen, zum anderen stellt sie den **Eventualantrag** auf Halbierung der Schulgeldbeiträge, nämlich auf 500 Franken auf der Kindergarten- und Primarstufe und 1000 Franken auf der Sekundarstufe I. Die Aufhebung der Spezialbehandlung und der Privilegierung von Privatschulen – namentlich im Umfeld von *International Schools* – ist eigentlich überfällig. Es geht in diesem Kontext nicht nur um die Unterstützung durch die öffentliche Hand mittels Schulgeldbeiträgen. Es gibt nämlich mindestens drei Unterstützungen der Privatschulen durch die öffentliche Hand:

- Erstens hat der Kantonsrat zinsgünstige Darlehen gewährt, so in seinem Beschluss vom 11. Februar 2011 der *International School of Zug and Lucerne* für das Bauprojekt am neuen Standort in Hünenberg.
- Zweitens können Expats-Familien Steuerabzüge für besondere Berufskosten geltend machen.
- Drittens erhalten die Schulen die zur Debatte stehenden Beiträge pro Schülerin und Schüler.

Diese Fakten zeigen, dass im Kanton Zug die von der Kommissionspräsidentin erwähnte Willkommenskultur wirklich gelebt wird. Deshalb kann § 78 Abs. 2 ersatzlos

gestrichen oder können allenfalls die Beiträge gemäss Eventualantrag halbiert werden.

Peter Letter spricht für die FDP-Fraktion. Privatschulen haben im Kanton Zug eine wichtige Funktion im Sinne einer Diversität und Verbreiterung des Angebots, dies sowohl im Bereich von international ausgerichteten Angeboten als auch im Bereich von Spezialschulen. Ein breites Schulangebot ist wichtig für den Bildungsstandort Zug und für die Attraktivität der Region. Eine gewisse Unterstützung von im Kanton wohnhaften Schülern mit Schulgeldbeiträgen ist somit sinnvoll. Die bisherigen Beiträge sind im überkantonalen Vergleich jedoch sehr grosszügig, und eine massvolle Kürzung ist angebracht. Die FDP unterstützt deshalb den Antrag des Regierungsrats und ist gegen den Antrag der SP-Fraktion. Sie betont aber, dass die Reduktion der kantonalen Beiträge nicht als Votum gegen Privatschulen aufgefasst werden soll, sondern als Ajustierung dieser Beiträge auf einem vernünftigen Level.

Silvia Thalmann hält fest, dass die CVP den Privatschulen eine grosse Bedeutung zusisst. Indem diese in Spezialbereichen Schulangebote bereitstellen, entlasten sie die öffentlichen Schulen und tragen zu einem attraktiven Wohn- und Lebensraum bei. Als Mitglied des Verwaltungsrats der Schulen St. Michael AG möchte die Votantin auf das Votum von Barbara Gysel zurückkommen, die einseitig nur einen Bereich der privaten Schulen beleuchtet hat. Die Schulen St. Michael sind seit über hundert Jahren als Privatschule in Zug tätig. Sie profitieren von den kantonalen Beiträgen, leisten ihren Beitrag aber in einem Bereich, in dem es nicht nur Wohlhabende, sondern auch viele einfache Leute und Familien gibt, die sich das Schulgeld zusammensparen müssen, oft auch mit Hilfe der Grosseltern. Und mit dem Besuch einer Privatschule entlasten die betreffenden Schüler die öffentliche Schule wesentlich. Dieser Aspekt ist wichtig.

Die CVP-Fraktion heisst die vorgeschlagene Kürzung der kantonalen Beiträge an die Privatschulen gut. Sie vermisst in der vorliegenden Formulierung aber den zeitlichen Aspekt. Sie geht davon aus, dass der betreffende Kantonsbeitrag *pro Jahr* erstattet wird und stellt deshalb den **Antrag**, den zweiten Satz von § 78 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: «Der Kantonsbeitrag pro Schüler *und Schuljahr* entspricht [...].».

Für **Barbara Gysel** ist es wichtig, dass Privatschulen nicht mit den *International Schools* gleichgesetzt werden. Die Schulen St. Michael sind ihres Wissens allerdings eine Ausnahme unter den Privatschulen, weil sie sich in einem ganz anderen Umfeld bewegen. Die Votantin gibt zu, dass die SP-Fraktion diesen Aspekt bei der Formulierung ihres Antrags nicht berücksichtigt hat, und entschuldigt sich dafür. Sie möchte beliebt machen, diese Frage auf die zweite Lesung hin zu klären. Die Votantin möchte auch klarstellen, dass sie mit ihrer Argumentation nicht ausdrücken wollte, dass *International Schools* im Kanton Zug keine Legitimation hätten. Sie versuchte vielmehr darauf hinzuweisen, dass diese Schulen bereits verschiedene Privilegien geniessen. Es soll diese Schulen im Kanton Zug weiterhin geben, es ist aber kein Automatismus für diese Art von öffentlicher Förderung notwendig.

Auch für Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** haben *International Schools* sehr wohl ihre Berechtigung. Wenn Kinder von *Expats* die öffentlichen Schulen besuchen müssen, weil keine *International School* zur Verfügung steht, führt das für die gemeindlichen Schulen und insbesondere für deren Lehrer zu Problemen und zu einem Mehraufwand. Es braucht zusätzliche Unterstützung für die Lehrer, Heilpädagogen etc. Man kann die entsprechenden Kosten nicht beziffern, aber es gäbe

sicher eine Umlagerung von Kosten in Richtung Gemeinden. Die regierungsrätliche Lösung mit der von der CVP beantragten Präzisierung ist deshalb sinnvoll. Darin war sich auch die vorberatende Kommission einig.

Philip C. Brunner teilt mit, dass die SVP-Fraktion die regierungsrätliche Lösung unterstützt. Mit Blick auf die Unternehmenssteuerreform III weist er darauf hin, dass nicht nur steuerliche Gründe den Entscheid einer Firma beeinflussen, ob sie in Zug bleibt oder nicht; auch Privatschulen und weitere Aspekte können wichtig sein. Der Votant empfiehlt deshalb, dem Antrag der Regierung zu folgen und das Kind nicht mit dem Bad auszuschütten. Der SVP wurde in der Fraktionssitzung gesagt, es gehe um einen Betrag von etwa 1,9 Millionen Franken. Es ist also ein beträchtlicher Einschnitt für die achtzehn Privatschulen. Der Votant konnte mit seinen Kindern selber Erfahrungen mit Privatschulen sammeln, allerdings nicht im Kanton Zug. Deren Arbeit ist sehr wertvoll, auch im Vergleich mit der öffentlichen Schule. Und es tut der öffentlichen Schule gut, wenn sie eine Konkurrenz hat. Es ist für sie ein Spiegel, der ihr bis zu einem gewissen Grad aufzeigt, was möglich ist. In diesem Sinn bittet der Votant, den Antrag der SP-Fraktion abzulehnen.

Hubert Schuler stellt klar, dass der Antrag der SP-Fraktion nicht das Ziel hat, die internationalen Schulen oder die Privatschulen abzuschaffen. Es geht einzig darum, die kantonalen Beiträge an diese Schulen zu streichen. Wenn ein Kind an den gemeindlichen Schulen nicht mehr beschult werden kann, hat die Gemeinde mit dem Kanton dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Schule gefunden wird. St. Michael, eine reine Privatschule, wird vom Kanton aber nie bezahlt, also wird auch nie eine Gemeinde ein Kind dort platzieren. Es ist also eine Entscheidung der Eltern, ihr Kind dorthin zu schicken, und diese müssen dann gemäss Schulgesetz die Kosten voll übernehmen. Und es ist nur logisch und konsequent, dass Privatschulen sich selber finanzieren bzw. Eltern, die ihr Kind in eine solche Schule schicken, das Schulgeld selber bezahlen müssen. Es ist überhaupt nicht verständlich, wenn von bürgerlicher Seite die Haltung vertreten wird, es handle sich eine Ausnahme, die es brauche, und nur der kantonale Beitrag reduziert wird.

Silvia Thalmann: Der Staat geht sehr gerne auf Privatschulen zu, besonders wenn diese auch Internatsleistungen anbieten. Ausserkantonale, aber auch kantonale Stellen bezahlen sehr viel Geld, um Schüler, die in den öffentlichen Schulen nicht mehr haltbar, in diese Institutionen zu bringen.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** möchte an die Voten von Peter Letter und Philip C. Brunner anknüpfen: Vielfalt und Wettbewerb sind wichtig, gerade im Bildungsbereich und gerade im Kanton Zug. Auf der ersten Seite der Kantonsverfassung steht in § 4 geschrieben: «Die Errichtung von Privatschulen ist gewährleistet.» Deshalb tritt der Kanton Zug den Privatschulen, die einen wichtigen Beitrag zur Vielfalt und zum Wettbewerb leisten, seit jeher mit Wohlwollen entgegen, nicht nur mit der halben Normpauschale, sondern auch mit weiteren Leistungen. So können die Privatschulen beim Kanton Lehrmittel zu den gleichen Konditionen wie die gemeindlichen Schulen beziehen, die Gemeinden berappen die logopädischen Massnahmen der Privatschulen, der Kanton leistet gratis die externe Evaluation und stellt den Sonderpädagogischen Dienst zur Verfügung; der Bildungsdirektor kann in diesem Sinn den von Barbara Gysel angeführten Katalog von Massnahmen – nicht Privilegien – also noch erweitern. Auch Silvia Thalmann hat recht: Die Privatschulen leisten auch einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der öffentlichen Schule. Es kann Gründe geben, weshalb bestimmte Kinder in eine Privatschule geschickt

werden, oder es sind die Eltern, die ihr Kind in eine Privatschule schicken möchten. Und dieser wichtige Beitrag der Privatschulen soll adäquat abgegolten werden – wobei die Reduktion, welche der Regierungsrat vorschlägt, substanzial ist: 1,9 Millionen Franken. Das bedeutet, dass 60 Prozent des heutigen Volumens wegfallen. Und diese 1,9 Millionen Franken verteilen sich nicht gleichmässig auf achtzehn Schulen: Massgeblich betroffen ist die grösste der privat getragenen Schulen, die *International School of Central Switzerland*. Aber auch diese Medaille hat zwei Seiten: Der Wegfall des Beitrags tut weh, aber im interkantonalen Vergleich ist die Massnahme nach Meinung des Regierungsrats vertretbar. Der Kanton Zug ist noch immer grosszügig gegenüber diesen Schulen, und seine Behörden treten ihnen über den pekuniären Beitrag hinaus weiterhin wohlwollend entgegen. Der Bildungs-direktor ruft den Rat auf, das Kind nicht mit dem Bad auszuschütten und dem regierungsrätlichen Antrag, der auch von der vorberatenden Kommission und der Stawiko mitgetragen wird, zuzustimmen.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich der Regierungsrat dem Antrag der CVP-Fraktion auf Ergänzung des zweiten Satzes von § 78 Abs. 2 anschliesst. Er geht davon aus, dass niemand gegen diese Ergänzung opponiert.

- Der Rat genehmigt mit 59 zu 7 Stimmen den gemäss CVP-Antrag ergänzten Antrag des Regierungsrats.
- Der Rat lehnt den Eventualantrag der SP-Fraktion auf Halbierung der Kantonsbeiträge mit 56 zu 10 Stimmen ab.

Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (Stand 1. August 2013)

§ 10 Abs. 2 Bst. a

Titel nach § 20

§ 20^{bis}

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001 (Stand 1. August 2013)

§ 2 Abs. 3

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 6 Abs. 6

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich der Regierungsrat dem Antrag der Staatswirtschaftskommission anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (Stand 1. Oktober 2013)

Anastas Odermatt findet die neue Fassung von § 7 Abs. 1 und Abs. 2 nachvollziehbar, besonders mit Blick auf das Gesamtpaket. Klassen sollen grundsätzlich gefüllt werden; der relevante Faktor ist seines Erachtens die Maximalgrösse von Klassen.

Der Votant stellt aber den **Antrag**, bei § 7 Abs. 3 beim bisherigen Recht zu bleiben. Es geht hier um Zusatz-, Ergänzungs- und Freifächer. Bisher galt eine Mindestgrösse von «in der Regel» zehn Schülerinnen und Schülern, also um einen Regelwert; neu soll der Durchschnittswert bei zwölf liegen. Gewisse Angebote werden so wegfallen und nicht mehr durchgeführt werden können. Das Angebot würde damit eingeschränkt. Dem Votanten ist bewusst, dass auch mit dieser Reduktion ein gewisses Angebot möglich ist, letztendlich aber handelt es sich um eine klare Qualitätsverminderung in der Bildung. Gerade die Zusatz-, Ergänzungs- und Freifächer bieten besonders interessierten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich zu vertiefen und so den Horizont zu erweitern. «Mit Zug einen Schritt voraus» scheint in der Bildung nicht wirklich zu gelten: Hier sollen die Schülerinnen und Schüler gefälligst nur Mittelmass erhalten.

Beat Iten erinnert daran, dass der Kantonsrat im vergangenen Jahr ausführlich über Richt- und Höchstzahlen in der Primar- und Sekundarstufe sprach. Der Votant hat damals vergeblich appelliert, die Richt- und Höchstzahlen in der Primarschule tiefer anzusetzen; gerne wiederholt er seine damaligen Aussagen.

Auf der Primarstufe ist die Heterogenität am grössten. Es findet auf dieser Stufe keine Niveauunterscheidung statt, eine Primarklasse vereinigt begabte, durchschnittliche begabte sowie Kinder mit Lernschwächen, Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen. Bereits auf der Oberstufe findet eine Aufteilung mit Niveaufächern und Niveaukursen statt. Auf den nachfolgenden Ausbildungsstufen wird diese Unterscheidung noch weiter verfeinert: Jugendliche absolvieren je nach ihren Fähigkeiten eine Attestausbildung, eine Lehre oder besuchen ein Gymnasium. Es ist nicht nachvollziehbar, warum auf der Schul- und Ausbildungsstufe mit der grössten Heterogenität die Höchstzahlen höher sind als auf anderen Stufen. Man kann durchaus über Klassengrössen sprechen, vielleicht müsste man dann jedoch bei jenen Stufen darüber besprechen, bei denen die Heterogenität am geringsten und die Selbständigkeit am grössten ist, nämlich bei der Kantonsschule.

Der Votant möchte heute den umgekehrten Antrag stellen und nimmt damit einen Antrag auf, der bereits in der Kommission gestellt wurde. Im Namen der SP-Fraktion stellt er den **Antrag**, für die kantonalen Schulen die Höchstzahl wie in der Primar- und Sekundarschule auf 24 Schülerinnen und Schüler festzulegen. § 7 Abs. 1 soll also lauten: «Die durchschnittliche Klassengrösse beträgt 19, die maximale Klassengrösse 24 Schülerinnen und Schüler.»

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** bestätigt, dass der Antrag der SP-Fraktion schon in der vorberatenden Kommission gestellt wurde, und er glaubt dort zumindest sinngemäss argumentiert zu haben, dass diese Änderung kaum praxisrelevant sein werde. Die Kantonsschule ist nämlich sehr gross und hat viele Parallelklassen, so dass relativ eng Klassen gebildet werden können; wenn nötig und im Sinne einer Ausnahme kann die maximale Klassengrösse von 22 Schülern auch überschritten werden, um eine bestehende Klasse nicht auflösen zu müssen, blass weil sie 23 oder 24 Schüler umfasst. Der praktische Nutzen bzw. Schaden des SP-Antrags wäre also relativ gering. Trotzdem aber hält der Regierungsrat an seinem Antrag

fest, da die Bildungsdirektion – wie gesagt – mit der erwähnten Ausnahmeklausel den nötigen Spielraum bereits hat.

Zum Antrag von Anastas Odermatt hält der Bildungsdirektor fest, dass die wesentliche Änderung in § 7 darin liegt, dass man von einem Richtwert zu einem Durchschnittswert wechselt. Dieser Durchschnittswert ist jeweils auch im Geschäftsbericht ausgewiesen, und es wird sehr darauf geachtet, dass er erreicht wird. Von den Rektoren wird ein Durchschnittswert als vorteilhaft erachtet, weil man in einem Kurs mal neun, dann dreizehn und im dritten Jahr vielleicht acht Schüler hat. Mit einer Richtzahl von zehn muss man sich in zwei Fällen fragen, ob der Kurs überhaupt geführt werden kann – und tut es dann trotz Minderbestand den Repetenten zu liebe. Ein Durchschnittswert ist viel praktischer und gibt den Rektoren mehr Spielraum. Die Kursgrösse ist wohl relevant für die Finanzen, es ist damit aber kein wirklich massiver Sparbeitrag verbunden. Es ist einfach systematisch richtig, die Kursgrössen ebenfalls auf Durchschnittswerte abzustellen. Und man darf Richtzahl und Durchschnittszahl nicht miteinander vergleichen: Es ist nicht so, dass die tiefere Zahl die strengere sei als die höhere, vielmehr steht eine andere Aussage dahinter. Der Bildungsdirektor bittet den Rat also, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen, auch weil dieser von den Schulen erarbeitet und von diesen als vorteilhaft erachtet wird, um die betreffenden Kurse über die Jahrgänge hinweg konstant anbieten zu können.

Für **Anastas Odermatt** handelte es sich schon bisher um eine Durchschnittszahl, weil im Gesetz explizit steht «in der Regel»; seines Wissens wurde das auch entsprechend gehandhabt. Wenn im Gesetz neu wirklich nur Durchschnittszahlen stehen sollen, um die nötige Flexibilität zu haben, und die Änderung eh keine grossen Auswirkungen hat, stellt er für den Fall, dass das bisherige Recht nicht beibehalten wird, den **Eventualantrag**, in § 7 Abs. 3 die Durchschnittszahl bei 10 Schülerinnen und Schülern festzusetzen.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** teilt mit, dass der Regierungsrat an seinem Antrag festhält. Eine Durchschnittszahl von zehn Schülerinnen und Schülern ist teurer als ein Durchschnitt von zwölf, ein Durchschnitt von zwölf ist aber nicht unbedingt teurer als eine Richtzahl zehn. Durchschnittszahlen kann man also miteinander vergleichen, man kann aber nicht Durchschnitts- mit Richtzahlen vergleichen.

Barbara Gysel ist heute zum zweiten Mal verwundert: Sie hat im vorletzten Votum des Bildungsdirektors wiederum gehört, die vorgeschlagene Massnahme habe keinen eigentlichen Spareffekt. Und sie hat die Frage bereits gestellt, ob und warum es im vorliegenden Entlastungspaket weitere Massnahmen gebe, die keinen oder keinen grossen Spareffekt haben. Sie bittet die zuständigen Direktionen ausdrücklich, deutlich zu deklarieren, wenn Gesetzesanpassungen in die Vorlage hineingerutscht sind oder bewusst aufgenommen wurden, die keinen direkten Spareffekt haben. Sie hält explizit fest, dass sie ein solches Vorgehen sehr verwunderlich findet.

Andreas Hausheer zitiert aus Seite 34 des regierungsrätlichen Berichts: «Kursgrösse Mittelschulen: Geplant ist eine Änderung des Richtwerts 10 in einen Durchschnittswert 12 im gesamten Wahlbereich (Freifächer, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer, etc.). Daraus ergibt sich eine Entlastung für das Jahr 2016 von 220'000 Franken, für das Jahr 2017 von 440'000 Franken sowie für das Jahr 2018 von 510'000 Franken.» Es gibt also einen Spareffekt. Ob dieser gross oder klein ist, kann man unterschiedlich beurteilen.

§ 7 Abs. 1

- Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 34 zu 31 Stimmen ab und genehmigt den Antrag des Regierungsrats.

§ 7 Abs. 2

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 7 Abs. 3

- Der Rat lehnt den Antrag von Anastas Odermatt mit 58 zu 11 Stimmen ab und genehmigt den Antrag des Regierungsrats.
- Der Rat lehnt den Eventualantrag von Anastas Odermatt mit 57 zu 11 Stimmen ebenfalls ab.

Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965 (Stand 1. Januar 2000)

§ 4 Abs. 1a

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** hält fest, dass die Kommission sich hier weitgehend einig ist, dass die vorgeschlagene Massnahme zwar eine Entlastung der laufenden Rechnung, nicht aber eine eigentliche Sparmassnahme ist. Faktisch ist es eine Kostenumlagerung. Die Mehrheit der Kommission schliesst sich nach Studium eines Abklärungsauftrags der Meinung der Regierung an, dass diese Verschiebung legitim sei. Allerdings konnten Bedenken, dass der Lotteriefonds bald einmal aufgebraucht sein könnte, nicht restlos ausgeräumt werden. Die Kommission diskutierte auch darüber, ob und wie die Zahlungen an den interkantonalen Kulturlastenausgleich reduziert werden könnten. Eine solche Reduktion hätte aber einen Austritt aus dem Konkordat zur Folge, was entsprechend motioniert werden müsste und der Volksabstimmung bedürfte. Die Votantin bittet, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Barbara Gysel hält fest, dass die Gelder des Lotteriefonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke verwendet werden müssen, wobei der Aspekt «kulturell» hier gegeben wäre. In Ergänzung zu den Ausführungen ihrer Vorednerin fügt sie aber an, dass es letztlich auch um soziale Gerechtigkeit geht. Es gab verschiedene unrühmliche Beispiele der Vergabe von Lotteriefondsgeldern, was mehrfach auch im Kantonsrat ein Thema war. Die SP hat auch da auf Studien hingewiesen, welche besagen, dass primär Personen mit einem kleineren Portemonnaie Lotto und Sport-Toto spielen und entsprechend relativ tief in ihr Portemonnaie greifen. Haushalte mit unterdurchschnittlichem Einkommen speisen also in überdurchschnittlichem Mass die betreffenden Fonds, und es müsste hier eigentlich mehr soziale Gerechtigkeit hergestellt werden. Der prototypische Lottospieler ist kein klassischer KKL-Besucher. Sein Geld muss daher nicht primär zur Finanzierung grosser Kulturinstitutionen genutzt werden.

Die SP-Fraktion stellt deshalb den **Antrag**, den vom Regierungsrat beantragten Abs. 1a ersatzlos zu streichen. Sie stellt ferner den **Eventualantrag**, die Unterstützung des interkantonalen Kulturlastenausgleichs aus dem Lotteriefonds zeitlich auf drei Jahre zu begrenzen.

Silvia Thalmann teilt mit, dass auch die CVP-Fraktion grundsätzlich der Meinung ist, dass nur verschoben, nicht aber gespart wird. Andererseits gilt es zu bedenken, dass der Lotteriefonds prall gefüllt ist und im bisherigen Rahmen nicht reduziert werden konnte. Die CVP hat aber Bedenken, dass mit der beantragten Änderung der Lotteriefonds so stark reduziert werden könnte, dass er seinen eigentlichen Zweck nicht mehr erfüllen kann. Sie stellt deshalb den **Antrag**, die Formulierung von Abs. 1a wie folgt zu ergänzen: «Die Finanzierung des interkantonalen Kulturlastenausgleichs erfolgt über den Lotteriefonds, *solange der Lotteriefondsbetrag mindestens 10 Millionen Franken beträgt.*» Würde diese Grenze erreicht, müsste man eine andere Lösung suchen, allenfalls wieder über die Laufende Rechnung.

Für **Peter Letter** ist die Brücke zur sozialen Gerechtigkeit, die Barbara Gysel gebaut hat, recht abenteuerlich und schwer nachvollziehbar; wo diese Brücke letztendlich hinführt, ist eine andere Frage. Die FDP-Fraktion ist der Ansicht, dass die Finanzierung des interkantonalen Kulturlastenausgleichs aus dem Lotteriefonds sinnvoll ist. Der Lotteriefonds ist mit 31 Millionen Franken Reserven geäufnet, und die jährlichen Beiträge von 2,6 Millionen Franken würden die Finanzierung von zugerischen Projekten im Kultur- und Sportbereich im bisherigen Umfang weiterhin sicherstellen.

Anastas Odermatt stellt im Namen der ALG ebenfalls den **Antrag**, § 4 Abs. 1a nicht einzuführen. Mit der Einführung dieses Artikels und der entsprechenden Massnahme soll der interkantonale Kulturlastenausgleich neu über den Lotteriefonds finanziert werden. Abgesehen davon, dass diese Massnahme nur eine relativ plume Kostenverschiebung darstellt, ist diese Verschiebung nach Meinung der ALG nicht legitim. Die Lotteriefondsgelder werden von Swisslos jährlich den einzelnen Kantonen ausgeschüttet, damit diese ihren Anteil am Reinertrag der Lotterien ausschliesslich für gemeinnützige und wohltätige Zwecken verwenden, dies gemäss Art. 106 der Bundesverfassung, Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten und Art. 7 der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien.

Gegen die Verschiebung des Kulturlastenausgleichs in den Lotteriefonds sprechen zwei Gründe:

- Erstens *sollen* mit dem Geld kantonale Projekte unterstützt werden, darum auch die Verteilung über die Kantone. Die Gelder *müssen* aber gemeinnützigen Projekten zugutekommen, und zwar in den Bereichen Sport, Kultur und Soziales. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist insoweit definiert, als dass sich eine Institution steuerrechtlich als gemeinnützig klassifizieren lassen kann und dann von den Steuern befreit wird. Gemeinnützig ist eine Institution dann, wenn sie einerseits keinen Erwerbs-, anderseits keinen Selbsthilfezweck verfolgt. Die Institution oder das Projekt ist dann gemeinnützig, wenn die Leistung altruistisch zum Wohle Dritter erbracht wird. Dieser Gemeinsinn fehlt, wo die Verfolgung des Zwecks zugleich den persönlichen Interessen der Beteiligten dient. Selbsthilfeorganisationen sind deshalb grundsätzlich nicht gemeinnützig und wohltätig.

Schauen man nun, wohin die Gelder des interkantonalen Kulturlastenausgleichs fliessen, so sind dies beispielsweise das Opernhaus Zürich, das Schauspielhaus Zürich oder das Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL), ihres Zeichens Aktien-

gesellschaften mit einem klaren Erwerbszweck. Im Gesetzestext zum interkantonalen Kulturlastenausgleich steht entsprechend auch nirgends geschrieben, dass dieser nur für gemeinnützige Institutionen gedacht ist; daher macht es schon Sinn, dass das so geregelt ist. Der Votant will nicht falsch verstanden werden: Er findet diese Häuser und ihre Aktivitäten sehr wohl unterstützenswert, aber es geht nicht, dass diese Unterstützung über den Lotteriefonds abgewickelt wird. Dieser darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Übrigens wurde kürzlich der Kanton Basel-Land von der Comlot, der interkantonalen Lotterie- und Wettkommission, gerügt, weil dieser neu auch Lotteriefondsgelder vorsieht für die Unterstützung von kommerziellen Veranstaltungen. Zusammengefasst: Rechtlich ist die beantragte Änderung nicht zulässig.

- Zweitens und fast noch wichtiger: Wenn auch die Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen – worüber der Rat noch beraten wird – aus dem Lotteriefonds finanziert werden soll, so ist dieser nach vier bis fünf Jahren aufgebraucht. Es würden also Gelder nach Zürich und Luzern ausgeschüttet, die kulturellen Institutionen und Veranstaltung im eigenen Kanton hätten aber darunter zu leiden. Entsprechend kann die ALG sowohl den Antrag der CVP als auch denjenigen der SP unterstützen. Es ist wichtig, dass mit den Lotteriefondsgeldern wie vorgesehen kantonale gemeinnützige Institutionen und Projekte in den Bereichen Sport, Kultur und Soziales unterstützt werden. In diesem Sinn bittet der Votant um Unterstützung für den Antrag, § 4 Abs. 1a nicht neu ins Gesetz aufzunehmen

Thomas Werner unterstützt den Antrag, § 4 Abs. 1a nicht ins Gesetz aufzunehmen, ebenfalls. Es ist heute mindestens das dritte Mal, dass über einen Vorschlag des Regierungsrats beraten wird, der überhaupt keinen Spareffekt hat, sondern nur eine Umlagerung von Kosten bedeutet. Dazu kommt, dass hier kein wirklicher Sparwille zu erkennen ist, sondern höchstens der Wille, das Resultat etwas zu retuschieren. Der Votant will sich selbst und den Kantonsrat nicht dazu missbrauchen lassen, einer blossen Umlagerung ohne Spareffekt zuzustimmen. Und wenn sich im Lotteriefonds tatsächlich so viel Geld befindet, darf man ruhig die kantonalen und lokalen Vereine etwas grosszügiger unterstützen; so wird sich der Saldo auch verkleinern.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** teilt mit, dass die Stawiko die vorliegende Frage sehr kontrovers diskutierte; sie diskutierte auch darüber, ob es gegebenenfalls nicht konsequent wäre, das Konkordat zu kündigen. Dieses wurde seinerzeit aber in einer Volksabstimmung angenommen, weshalb ein solcher Entscheid motioniert und wiederum dem Volk vorgelegt werden müsste. Die Stawiko hat sich schliesslich mit 5 zu 2 Stimmen mit dem Vorschlag des Regierungsrats einverstanden erklärt. Der Finanzdirektor argumentierte gegenüber Stawiko auch, dass auch andere Kantone die Verwendung der Lotteriefondsgelder so handhaben; die Frage, ob das rechtlich zulässig sei oder nicht, müsste vermutlich durch ein entsprechendes Gutachten geklärt werden. Im Kanton Zug wurde in der Vergangenheit auch immer wieder moniert, dass im Lotteriefonds Gelder gehortet würden, und dieses Argument gab in der Stawiko schlussendlich auch den Ausschlag, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen. Martin Bucherer, der Generalsekretär der Finanzdirektion, konnte der Stawiko zudem darlegen, dass die vorhandenen Gelder rund acht bis zehn Jahre reichen würden, um Gesuche im bisherigen Rahmen gutzuheissen und gleichzeitig die zusätzlichen Lasten zu übernehmen.

Anastas Odermatt möchte zum Argument, andere Kantone handelten gleich, Stellung nehmen. Dieses Argumentationsmuster legt man doch eigentlich schon im

Kindergarten ab, und nur weil andere einen *Seich* machen, muss man diesen *Seich* nicht auch machen. Bezogen auf den vorliegenden Fall: Gut, dann sollen andere es halt machen, der Kanton Zug weiss es aber besser, nämlich dass es rechtlich nicht geht, und er macht es so, wie er es eben will.

Im Übrigen weiss der Votant bis heute nicht genau, von welchem Vorvermögen er ausgehen soll. Gemäss der letzten Staatsrechnung sind 11 Millionen Franken im Lotteriefonds, dann aber hört man wieder, es gäbe auch noch weitere Fonds, wobei der Votant annimmt, dass damit die Überschüsse aus der Bewirtschaftung des Fondsvermögens ab 2009 gemeint sind. Das sind aber Reserven, die aus allen Fonds entstanden sind, nicht nur aus dem Lotteriefonds. Es ist ja ein hehres Anliegen, dass der Regierungsrat diese Reserven zugunsten des Lotteriefonds auflösen und damit allen zugänglich machen will, welche gemeinnützige Projekte realisieren. Aber auch wenn man diese Reserven berücksichtigt, ändert nichts daran, dass die Lotteriefondsgelder in zehn Jahren aufgebraucht sind. Zusammengefasst ist es dem Votanten wichtig, dass der kantonale Lotteriefonds für kantonale gemeinnützige Institutionen und Projekte zur Verfügung steht – heute und auch in Zukunft.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** versucht Klarheit zu schaffen. Das erste Argument gegen den Antrag des Regierungsrats war, es handle sich nur um eine Umlagerung. Das kann man so nicht stehen lassen. Buchhalterisch gesehen, handelt es sich klar um einen Spareffekt, um eine Entlastung der Laufenden Rechnung. Natürlich könnte man nun lange darüber diskutieren, ob man die Massnahme buchhalterisch anschauen solle oder nicht, aus Sicht der Regierung aber wird damit gespart.

Über die Frage, ob ein Gutachten bezüglich Legitimität der Massnahme erstellt werden solle, hat der Regierungsrat intensiv beraten, und er ist der Meinung, der Vorschlag sei rechtlich haltbar. Die gegenteilige Aussage von Anastas Odermatt ist für den Finanzdirektor eine reine Behauptung, und er stellt ihr seine eigene Behauptung gegenüber: Es ist zulässig. Wirkliche Klärung könnte nur ein juristisches Gutachten bringen. Im Kanton Zürich beispielsweise hat man offenbar eine weniger hohe Hemmschwelle. Da werden denkmalpflegerische Beiträge aus dem Lotteriefonds ausgerichtet, dies im Umfang erklecklicher Millionenbeträge, und auch Kulturhäuser in der Stadt Zürich werden grosszügig und spendabel aus dem Lotteriefonds unterstützt. Der regierungsrätliche Vorschlag ist also nicht einfach ein *Seich*. Dass der Kanton Zug aus der Kulturlastenvereinbarung aussteigen und allenfalls freiwillig noch gewisse Beiträge leisten soll, ist für den Regierungsrat keine Option; er hält den Volksentscheid hoch. Er ist aber der Meinung, dass die entsprechenden Kosten aus dem Lotteriefonds bezahlt werden sollen. Und an diesem Entscheid hält er fest.

Eine dreijährige Befristung lehnt der Regierungsrat ab. Er will Tabula rasa: Entweder man macht es, oder man lässt es bleiben. Den Antrag der CVP hat die Regierung am Morgen noch kurz beraten; sie findet ihn recht intelligent (*der Rat lacht*), und sie kann ihm zustimmen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass in der folgenden Abstimmung der gemäss Antrag der CVP-Fraktion bereinigte regierungsrätliche Antrag dem Antrag der SP und der ALG auf Nichtaufnahme von Abs. 1a gegenübergestellt wird.

- Der Rat genehmigt mit 43 zu 26 Stimmen den gemäss Antrag der CVP-Fraktion bereinigten Antrag des Regierungsrats.
- Der Rat lehnt den Eventualantrag der SP-Fraktion auf eine zeitliche Begrenzung mit 44 zu 24 Stimmen ab.

Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 (Stand 3. Mai 2014)

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass er die Änderung dieses Gesetzes später beraten möchte, da Sicherheitsdirektor Beat Villiger die Sitzung in Kürze verlassen muss.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Kantonsratsbeschluss betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002 (Stand 6. Juli 2002)

§ 1 Abs. 1

Barbara Gysel hält fest, dass es mit dem Antrag des Regierungsrats möglich wäre, humanitäre Hilfe zulasten des Lotteriefonds auszurichten. Im Anschluss an die vorhergehende Diskussion stellt die SP-Fraktion den **Antrag**, den regierungsrätlichen Antrag zu § 1 Abs. 1 abzulehnen, also beim geltenden Recht zu bleiben.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** teilt mit, dass der Regierungsrat an seinem Antrag festhält.

- Der Rat genehmigt mit 40 zu 29 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

§ 1 Abs. 3

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats, § 1 Abs. 3 aufzuheben.

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzaushaltgesetz) vom 31. August 2006 (Stand 1. September 2011)

§ 37a

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** hält fest, dass es sich hier wieder um ein komplexes Thema handelt, und entsprechend kontrovers wurde in der vorberatenden Kommission darüber diskutiert. Die Kommission erteilte einen Abklärungsauftrag und verlangte auch Einsicht in den Entwurf der Verordnung, der dem Rat mittlerweile ebenfalls bekannt ist. Richtig glücklich mit Abs. 1 wurde in der Kommission niemand, und der Entscheid fiel mit 8 zu 7 Stimmen äusserst knapp aus. Ausschlaggebend für die Zustimmung war wohl die Erkenntnis, dass sich der Staat schon heute in Richtung Mitfinanzierung durch Dritte bewegt. Es gibt dafür schon Beispiele, so die Vereinbarung der Stadt Zug mit der Firma Bossard AG bezüglich *Naming* der Eishockey-Arena – wobei die Kommission den Inhalt der Vereinbarung nicht kennt und deren Legitimation nicht beurteilen kann.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** teilt mit, dass das Thema *Fundraising* auch in der Stawiko kontrovers diskutiert wurde. Mit 4 zu 3 Stimmen beantragt die Stawiko,

§ 37a nicht ins Gesetz aufzunehmen. Die Hauptargumente der Stawiko liegen in der ihres Erachtens zwingenden Unabhängigkeit des Staats und den durch den regierungsrätlichen Antrag entstehenden Interessenkonflikten. Da durch den beantragten Paragrafen eine neue Aufgabe formuliert würde, sieht die Stawiko zusätzlich die Schwierigkeit, dass der Staat neue Anforderungen erfüllen müsste, sei es in Form von personellen Ressourcen oder von finanziellen Verpflichtungen. Es besteht zudem die Gefahr, dass durch Spenden ein gewisser Luxus finanziert wird, was nachher entsprechend hohe Unterhalts- und Betriebskosten mit sich bringt. Ferner könnten dadurch private Hilfswerke konkurrenzieren werden, da bei Unternehmen und Privaten nur ein bestimmter Topf an Spendengeldern zur Verfügung steht.

Nach Ansicht der Stawiko hat es der Kanton Zug wirklich nicht nötig, öffentliche Aufgaben durch Spenden zu finanzieren. Dafür ist der Steuerzahler da. Die Votantin bittet deshalb, den Stawiko-Antrag zu unterstützen.

Vroni Straub-Müller teilt mit, dass die ALG den Antrag der Stawiko begrüßt, auf diese Massnahme zu verzichten. Sie ist klar der Meinung, dass der Kanton Zug angesichts seiner wirtschaftlichen Stärke genügend Mittel für öffentliche Aufgaben generieren kann. Dabei kann der Kanton auch die Spielregeln selbst bestimmen, während es bei *Fundraising* die geldgebenden Firmen sind, welche die Spielregeln bestimmen und unter Umständen auch gewisse Gegenleistungen erwarten. Das möchte die ALG nicht. Insbesondere lehnt sie *Sponsoring* bei Schulen kategorisch ab, da die Möglichkeit der Einflussnahme zum Beispiel auf Lehrpläne beträchtlich ist. Und es schadet dem *Image* des Kantons Zug, wenn er um Spenden bittet.

Barbara Gysel teilt mit, dass sich die SP-Fraktion den bisherigen Voten anschliessen kann und es begrüßt, dass auch die Stawiko den Antrag des Regierungsrats ablehnt. Die SP hat den Eindruck, dass mit der Aufnahme dieses Paragrafen so viele Folgeprobleme ausgelöst werden könnten, dass schlussendlich keine wirkliche Problemlösung vorliegt und man viel häufiger Feuerwehr spielen muss. Der Staat hat – wie bereits erwähnt wurde – andere Möglichkeiten, seine Erträge zu erhöhen aus; zudem kann *Fundraising* zu einem Verdrängungseffekt für Dritte und zu einer Reihe von heiklen Fragen führen, nicht nur in Zusammenhang mit der Schule. Es geht unter Umständen um Grossinvestoren, über deren Verhältnis zum Staat man in der Öffentlichkeit sehr kontrovers wird diskutieren müssen. Die SP warnt deshalb davor, eine solche Gesetzesbestimmung aufzunehmen. Es ist eine Büchse der Pandora.

Peter Letter teilt mit, dass die FDP-Fraktion mehrheitlich den Überlegungen der Stawiko folgt und die Streichung von § 37a unterstützt. Eine gesetzliche Festschreibung könnte dazu führen, dass externe Finanzierungen von Staatsaufgaben zu exzessiv erfolgen, was Interessenkonflikte nach sich ziehen kann; dazu kommt, dass eine diesbezügliche gesetzliche Regelung schlicht nicht nötig ist.

In der Praxis gibt es sehr wohl Beispiele für die sinnvolle Zusammenarbeit des Staats mit Firmen und Privatpersonen auch im finanziellen Bereich, so etwa in der Berufsbildung oder bei Infrastrukturprojekten. Das Beispiel Bossard-Halle wurde bereits genannt, aber auch die Anschubfinanzierung der Informatik-Hochschule in Rotkreuz gehört dazu. Die FDP möchte explizit festhalten, dass eine Zusammenarbeit mit finanzieller Beteiligung der Privatwirtschaft an staatlichen Aufgaben auch ohne gesetzliche Regelung möglich sein sollte. Dass die FDP die Streichung des vorliegenden Paragrafen unterstützt, bedeutet nicht, dass sie diese Möglichkeit verhindern möchte. Es bedeutet auch nicht, dass sie diese Sparmöglichkeit ablehnt.

Philip C. Brunner teilt mit, dass auch die SVP-Fraktion grossmehrheitlich gegen den Antrag des Regierungsrats ist. Er persönlich ist dafür. Wenn gesagt wurde, der Kanton Zug habe das nicht nötig, dann muss man die Frage stellen, wozu die heutige Debatte dient. Natürlich hat der Kanton Zug das nötig, sogar sehr! Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Regierung. Diese verfügt über ein Budget von jährlich 1,4 Milliarden Franken – und nun hat man plötzlich Bedenken, dass sie von einer Firma wie Novartis oder Roche über den Tisch gezogen werden könnte, die in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsdirektion irgendeinen Anlass in Sachen Gesundheit durchführt und dazu ein Sponsoring von 20'000 Franken leistet, um vielleicht einen Gastredner aus den USA einzufliegen zu können. Man darf doch Vertrauen in die Regierung haben, zumal der Entwurf einer entsprechenden Verordnung bereits bekannt ist, welche zeigt, dass sich die Regierung weitgehende Überlegungen dazu gemacht hat. Und der Votant möchte nicht genau hinschauen, ob es nicht auch in der Bildung bereits Beispiele von *Sponsoring* gibt – was ja auch in Ordnung ist. Man sollte diese Idee kreativ aufnehmen und nicht päpstlicher sein als der Papst. Man darf in dieser Hinsicht auch etwas mutig sein. Die Kontrolle ist ja gewährleistet, sei es durch die Medien oder durch den Kantonsrat mittels der Jahresrechnung; die Transparenz ist also gegeben. Er bittet persönlich deshalb darum, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen

Wenn **Heini Schmid** sich die vorgeschlagene Formulierung auf der Zunge zergehen lässt, stellt er mit Erstaunen fest, dass die Regierung tatsächlich ihre ureigensten Aufgaben durch Private finanzieren lassen will! *Fundraising* dient dazu, Gemeinschaftsaufgaben von Privaten und dem Staat allenfalls unter Mithilfe von privaten Beiträgen zu finanzieren. So organisiert man beispielsweise eine Tour-de-Suisse-Ankunft, wobei der Staat und die Wirtschaft je ihren Teil dazu beitragen, möglicherweise im Rahmen eines Vereins. Da ist *Fundraising* sinnvoll. Was hier aber vorgeschlagen wird, öffnet nicht die Büchse, sondern ein Scheunentor der Pandora. Der Regierungsrat und die Verwaltung soll verpflichtet werden, bei Privaten für ihre eigentliche Tätigkeit Geld aufzutreiben: Das kann es nun wirklich nicht sein! Ist man dann als Privater, der nichts bezahlt, ein schlechter Bürger? Der Votant glaubt aber, dass der Kantonsrat den Braten gerochen hat und hier einen klaren Riegel vorschieben wird. Die Diskussion, wie Private mit der öffentlichen Hand zusammenwirken können, kann durchaus geführt werden. Die vorgeschlagene Regelung aber ist klar abzulehnen.

Pirmin Frei erinnert daran, dass der Kantonsrat vor einigen Jahren im Rahmen des Übertretungsstrafrechts auch über das Bettelverbot diskutierte und dieses Verbot einführte. Und nun will derselbe Staat selbst zu betteln beginnen! Das geht irgendwie nicht auf!

Finanzdirektor **Heinz Tännler** hofft, dass sein Votum jetzt nicht *z bätte versuumet* ist – und er ist sich bewusst, dass er eine schwierige Aufgabe hat. Eigentlich aber ist das von Heini Schmid erwähnte Scheunentor bereits weit offen, und *Fundraising* funktioniert eigentlich schon heute bestens. So ist der Hochschulstandort Rotkreuz ein klassischer *Fundraising*-Fall: Ein Drittel der Aufbaukosten, nämlich 1 Million Franken, wurde über *Fundraising* generiert. Ein anderes Beispiel ist die Zusammenarbeit mit der Prof.-Otto-Beisheim-Stiftung, die jedes Jahr einen siebenstelligen Betrag für gewisse Aufgaben des Staats in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Kultur und Jugendförderung beiträgt. Ein weiteres Beispiel ist die Gewerbeschule, die Vereinbarungen mit verschiedenen Sparten des Gewerbes trifft, auch zur Unterstützung von gewissen Lehrgängen. Man soll also nicht so tun, als ob *Fundraising*

eine komplett neue Erfindung wäre. Und der Kanton hat damit noch nie schlechte Erfahrungen gemacht. Und im Übrigen hat *Public Private Partnership* nichts mit *Fundraising* zu tun, sondern geht in eine ganz andere Richtung.

Die Formulierung «zur Durchführung und Finanzierung ihrer Tätigkeiten» im vorliegenden Antrag mag in der Tat etwas verunglückt sein; das kann man auf die zweite Lesung hin noch verbessern. Immerhin aber muss man festhalten, dass der Regierungsrat mit seinem Vorschlag für Transparenz und Klarheit sorgen will. § 8 des Verordnungsentwurfs sagt klar, wie bei *Fundraising* vorzugehen ist und welche Gesetzgebungen zu beachten sind. So etwas gab es bislang nicht. Es wurden Vereinbarungen unterschiedlichster Art geschlossen oder eben nicht geschlossen, während hinter der Verordnung nun ein klares Konzept steht, eine *Guideline* für *Fundraising*, beispielsweise auch bezüglich der Abhängigkeiten etc. In diesem Sinn hält der Regierungsrat an seinem Antrag fest. Es geht um nichts anderes als um das Festschreiben der bisherigen Praxis.

- Der Rat folgt mit 51 zu 13 Stimmen dem Antrag der Staatswirtschaftskommission, § 37a nicht ins Gesetz aufzunehmen.

Barbara Gysel hat im Anschluss an die Abstimmung eine Frage in Bezug auf das Votum des Finanzdirektors. Sie hat gelernt, dass der Regierungsrat mit seinem Antrag eine gängige Praxis festschreiben wollte. Nach der Ablehnung stellt sich nun die Frage, wie künftig mit dieser Frage bzw. entsprechenden Geldern – genannt wurde ein siebenstelliger Beitrag der Prof.-Otto-Beisheim-Stiftung – umgegangen wird. Gibt es einen Bedarf, in Hinblick auf die zweite Lesung diesbezüglich etwas vorzubereiten?

Finanzdirektor **Heinz Tännler** stellt klar, dass «gängige Praxis» so zu verstehen ist, dass es entsprechende Fälle gibt, dass aber nicht jeden Tag *Fundraising* betrieben wird und Millionenbeträge für staatliche Aufgaben entgegengenommen werden. Zum Beispiel Hochschulstandort Rotkreuz ergänzt er, dass diese Zusammenarbeit ausdrücklich mit Wissen des Kantonsrats erfolgte.

Es wurde in keinem Votum gefordert, dass auf die heutige Praxis verzichtet werden solle. Man hat zwar den vorliegenden Vorschlag abgelehnt, der Finanzdirektor geht aber davon aus, dass man die bisherige Praxis beibehalten kann. Wenn der Kantonsrat der Meinung ist, dass das Korsett eingeengt werden müsse, insbesondere was die staatlichen Aufgaben anbelangt, müsste auf die zweite Lesung hin ein entsprechend restiktiverer Vorschlag eingebracht werden.

Heini Schmid unterstützt das Votum des Finanzdirektors. Der Kantonsrat hat zwar *Fundraising* nicht ausdrücklich erlaubt, er hat es aber auch nicht ausdrücklich verboten. Es bleibt in einem Graubereich also erlaubt. Die weise Grenze liegt wohl da, dass *Fundraising* in *Ergänzung* staatlicher Tätigkeit zulässig sein soll. Vor allem in traditionell gemeinsamen Bereichen wie etwa der Berufsbildung ist *Fundraising* unbedenklich und kann weitergeführt werden. Nach Meinung des Votanten gibt es keinen zusätzlichen Klärungsbedarf, so lange nicht ureigenste staatliche Tätigkeiten durch *Fundraising* finanziert werden.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** schliesst sich der Meinung ihres Vorredners an. Die Zusammenarbeit mit der Prof.-Otto-Beisheim-Stiftung beispielsweise ist ja langjährige Praxis, und wenn der Kantonsrat jeweils die Jahresrechnung genehmigt, genehmigt er auch die entsprechenden Beiträge. Er hat auch das Budget für

die Hochschule Informatik in Rotkreuz mit den entsprechenden Beiträgen genehmigt. Auch die Stawiko-Präsidentin sieht deshalb keinerlei Handlungsbedarf, hier mit einer gesetzlichen Regelung einzugreifen.

Die Beratungen werden hier wegen der fortgeschrittenen Zeit unterbrochen.

403 Nächste Sitzung

Donnerstag, 14. April 2016 (Ganztagessitzung)

